lichen Häusern wiederzufinden; daß man außer diesen Bedingungen noch einen günstigen Bericht von Leuten verlangt, deren Zeugnissen man einigen Glauben schenken kann?

Einen Umstand gibt es, der sehr in Verlegenheit setzt; wenn nämlich ein Vater oder eine Mutter die von ihrer Tochter eingereichte Bitte unterstützen. Wir wollen sehen, was in diesem Falle zu tun ist.

Leben die Eltern im größten Elende, was fast immer der Fall zu sein pflegt, erwerben sie sich kaum das Notwendigste, um nicht zu verhungern, können sie da ihrer Tochter beistehen? Und wenn sie es vermögen, wird diese Beihilfe so groß sein, daß sie nicht ihre frühere Lage bedauert?

Begünstigten die Eltern die Tochter, zogen sie Nutzen davon, hatten sie schon einmal das Ausstreichen bewirkt, ohne daß in der Lebensart der Tochter eine Änderung sichtbar geworden wäre; läßt alles der Vermutung Raum, daß sie den Namen nur aus Nachgiebigkeit und wohl gar, um leichter einen größeren Gewinn zu ziehen, ausgestrichen zu sehen wünschen: so ergibt sich von selbst, daß man da mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke gehen, die Nachforschungen vervielfachen, die Aufsicht tätiger sein lassen, mit einem Worte, strenger einschreiten muß, als wenn man unter gerade entgegengesetzten Umständen handelt, wobei es den Eltern unbenommen bleibt, die Bitte um das Ausstreichen zu wiederholen, wenn es ihnen gut dünkt.

Mehrmals hat man die Frage aufgeworfen, ob ein Mädchen, die ihre Absicht zu erkennen gibt, der Prostitution zu entsagen, um mit einem Manne in einer freien Ehe zu leben, solchen Grund zugunsten ihrer Bitte um Namenslöschung vorbringen könne, und man hat die Frage auf verschiedene Weise beantwortet, je nach Maßgabe der Zeit, der verschiedenen, individuellen Ansichten derer, welche an der Spitze der Polizei standen.

Die Erfahrung, jene untrügliche Führerin in allen Verhältnissen, zeigt, daß das wahre Gute weder in dem einen, noch in dem anderen Extreme zu suchen sei, daß es hier wie bei allen Gegenständen, die auf die Prostitution bezug haben, unmöglich bleibt, bestimmte Regeln zu geben. Vornehmlich kam man hierüber in einer Beratschlagung unter Debelleymes Vorsitze am 27. März 1828 zum Einverständnisse. Das folgende ist ein Extrakt aus dem Protokolle über jene merkwürdige Sitzung.